

Steuerwegweiser für den Ruhestand



Vorwort



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger

Rentnerinnen, Rentner, Pensionärinnen und Pensionäre haben meist viele arbeitsreiche Jahrzehnte erlebt, in denen sie die Grundlagen für die finanzielle Absicherung im Alter gelegt haben. Diese finanzielle Sicherheit ist keine Selbstverständlichkeit, wie die Diskussionen um die Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung und die Notwendigkeit einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge zeigen.

Genauso wichtig ist die Frage, welche Steuern auf Renten und Pensionen zu entrichten sind und was danach am Ende „netto“ übrig bleibt. Grundsätzlich gilt: Viele Bezieher von Alterseinkünften müssen keine Steuern zahlen. Steuerliche Pflichten können sich insbesondere bei Rentnerinnen und Rentnern ergeben, die neben der Rente zusätzliche Einkünfte, z.B. aus Erwerbstätigkeit, einer Werkspension oder aus Vermietung und Verpachtung erzielen bzw. deren Ehegatten eigene Einkünfte haben.

Ich empfehle Ihnen, in diesen Fällen zu prüfen, ob Sie eine Steuererklärung abgeben und Steuern zahlen müssen. Diese Broschüre will Ihnen dabei in leicht verständlicher Form eine Hilfe sein.

Mir liegt besonders am Herzen, dass Seniorinnen und Senioren nicht mehr Steuern zahlen als gesetzlich verlangt.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über die geltenden Regelungen und legt dar, welche Steuererleichterungen für Sie im Ruhestand in Betracht kommen.

Bei Zweifelsfragen helfen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den hessischen Finanzämtern gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Thomas Schäfer'.

Dr. Thomas Schäfer
Hessischer Finanzminister

Einleitung

Die für die Besteuerung von Versorgungsleistungen maßgebenden Regelungen sind vielfältig und nicht immer leicht verständlich. Um hier eine Hilfestellung zu geben, ist der Inhalt der Broschüre nach Steuerarten und den unterschiedlichen Altersbezügen gegliedert. Rechtlich anspruchsvolle Abhandlungen werden mit Beispielen zusätzlich erläutert.

Allgemeine Informationen sind kurzgefasst; übliche Begriffe wie „Werbungskosten“, „Sonderausgaben“ oder „außergewöhnliche Belastungen“ werden nicht besonders erläutert.

Wer über solche Begriffe Näheres erfahren möchte, findet ausführliche Erläuterungen in der **„Anleitung zur Einkommensteuererklärung“**, die mit den Erklärungsvordrucken erhältlich oder auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik **„Steuern/Vordrucke“** verfügbar ist.

Zur weiteren Information dienen die in dieser Broschüre vorhandenen Fundstellen jeweils am Ende der Abhandlungen.

Sie geben an, an welcher Stelle die betreffenden Regelungen in den Steuergesetzen und Verwaltungsanweisungen zu finden sind.

Leider kann diese Broschüre nicht auf alle Fragen und steuerlichen Besonderheiten abschließend eingehen. Sie erhebt daher auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für eventuelle weitere Fragen stehen Ihnen die Bearbeiterinnen und Bearbeiter Ihres Finanzamts gerne zur Verfügung.

Den Ausführungen in dieser Broschüre liegt die ab dem Jahr 2019 geltende Rechtslage zugrunde.

Einreichen von Belegen

Bitte beachten Sie, dass Sie Belege mit der Einkommensteuererklärung nur dann einreichen müssen, wenn in den Vordrucken oder Anleitungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Die Belege müssen Sie aufbewahren und gegebenenfalls auf Anforderung des Finanzamtes einreichen.

Inhaltsverzeichnis

Einkommensteuer, Lohnsteuer

	Seite
1 Besteuerung der Renten	6
1.1 Warum sind Renten steuerpflichtig?	6
1.2 Steuerpflichtige und steuerbefreite Renten	7
1.3 Nachgelagerte Besteuerung	8
1.4 Besteuerung mit dem Ertragsanteil	11
1.5 Sonderfälle	12
1.6 Kindererziehungsleistungen	14
1.7 Werbungskosten	14
2 Besteuerung der Pensionen	15
2.1 Grundsätzliches	15
2.2 Versorgungsfreibetrag	15
3 Gemeinsame Regelungen für Alterseinkünfte	19
3.1 Abfindungen, Vorruhestandsleistungen und Altersteilzeit	19
3.1.1 Abfindungen wegen Auflösung eines Dienstverhältnisses	19
3.1.2 Kapitalabfindungen von Renten- und Pensionsansprüchen	19
3.1.3 Vorruhestandsleistungen	19
3.1.4 Altersteilzeit	20
3.1.5 Freibetrag für Veräußerungsgewinne	21
3.2 Altersentlastungsbetrag	22
3.3 Steuerliche Erleichterungen bei Nebenbeschäftigungen	24

	Seite
3.4 Sonderausgaben/außergewöhnliche Belastungen/ Steuerermäßigungen	26
3.4.1 Krankheitskosten	28
3.4.2 Kurkosten	28
3.4.3 Bestattungskosten	29
3.4.4 Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit	30
3.4.5 Sonderregelungen für behinderte Menschen	31
3.4.6 Hinterbliebenen-Pauschbetrag	31
3.4.7 Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie für Dienst- oder Handwerkerleistungen	32
3.5 Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung	34

Erbschaft- und Schenkungsteuer	36
---------------------------------------	----

Weitere Publikationen des Hessischen Ministeriums der Finanzen	37
---	----

Anmerkung zur Verwendung	38
---------------------------------	----

Einkommensteuer, Lohnsteuer

1 Besteuerung der Renten

1.1 Warum sind Renten steuerpflichtig?

Die Ansicht, dass Rentnerinnen und Rentner überhaupt keine Steuern zu zahlen hätten, ist immer noch weit verbreitet. Viele sehen in der Rentenzahlung nur den Rückfluss der früher gezahlten Versicherungsbeiträge.

Hintergrund für die Besteuerung der Renten ist, dass ein Großteil der erbrachten Rentenversicherungsbeiträge während der Beitragszahlungsdauer steuerfrei gestellt war. So wird der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich steuerfrei erbracht und hat zur Hälfte zum Erwerb der derzeitigen Rentenansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung beigetragen. Mit dem Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen wurden bereits bisher die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken in erheblichem Umfang steuerfrei gestellt. Seit dem Jahr 2005 werden Renten daher „nachgelagert“ besteuert.

Die nachgelagerte Besteuerung funktioniert nach dem Prinzip: Was in der

Beitragsphase steuerfrei geblieben ist, wird beim Zufluss der Rente steuerpflichtig. Ob tatsächlich eine Steuerbelastung eintritt, hängt aber davon ab, ob die steuerpflichtigen Einkünfte die allgemeinen und persönlichen Freibeträge, z.B. den Grundfreibetrag zur Steuerfreistellung des persönlichen Existenzminimums, übersteigen.

Auf lange Sicht werden Rentenversicherungsbeiträge in vollem Umfang steuerfrei gestellt und die auf den steuerfreien Beiträgen beruhenden Renten im Gegenzug in vollem Umfang besteuert. Hierfür gilt eine langfristige, bis ins Jahr 2040 reichende Übergangsregelung.

Zur Sicherstellung der Besteuerung von Renten übermitteln die rentenzahlenden Stellen grundsätzlich jährlich die Höhe der Rentenbezüge für jede Rentnerin und jeden Rentner an die Finanzverwaltung.

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung stellen Ihnen auf einmaligen Antrag jährlich wiederkehrend die an die Finanzverwaltung übermittelten Daten zur Verfügung.

1.2 Steuerpflichtige und steuerbefreite Renten

Nachgelagert besteuert (**Kapitel 1.3**) werden die Renten (einschließlich Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenrenten) aus

- der gesetzlichen Rentenversicherung,
- der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
- der landwirtschaftlichen Alterskasse,
- berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- zertifizierten, besonders auf die Altersvorsorge oder die Absicherung der Erwerbsminderung ausgerichteten privaten Vorsorgeverträgen (Basisrente-Alter oder Basisrente-Erwerbsminderung).

Alle anderen Renten werden grundsätzlich wie bisher mit dem Ertragsanteil (**Kapitel 1.4**) besteuert.

Ausnahme: Renten und andere Leistungen aus besonders geförderten

Altersvorsorgeprodukten (sog. Riester-Renten aus geförderten Altersvorsorgeverträgen sowie auf steuerfreien Beiträgen beruhende Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung) unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung.

Steuerfrei sind hingegen die

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Versorgungsbezüge der Wehr-, Kriegs- und Zivildienstgeschädigten und ihrer Hinterbliebenen, soweit sie nicht aufgrund einer Dienstzeit gezahlt werden,
- Wiedergutmachungsrenten.

Wo geregelt?

§ 22 Nr. 1 und Nr. 5 Einkommensteuergesetz,

§ 3 Nr. 1a, Nr. 6 und Nr. 8 Einkommensteuergesetz

1.3 Nachgelagerte Besteuerung

Für Renten, die bis zum Ablauf des Jahres 2005 begonnen haben, unterliegt der Jahresbetrag der Rente mit einem Anteil von 50 % der Besteue-

rung. Liegt der Rentenbeginn in einem späteren Jahr, steigt der steuerpflichtige Anteil entsprechend einer gesetzlich vorgegebenen Tabelle an:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v.H.	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v.H.
bis 2005	50	2023	83
ab 2006	52	2024	84
2007	54	2025	85
2008	56	2026	86
2009	58	2027	87
2010	60	2028	88
2011	62	2029	89
2012	64	2030	90
2013	66	2031	91
2014	68	2032	92
2015	70	2033	93
2016	72	2034	94
2017	74	2035	95
2018	76	2036	96
2019	78	2037	97
2020	80	2038	98
2021	81	2039	99
2022	82	2040	100

Die steuerfreien Zuschüsse zur Krankenversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gehören nicht zum Jahresbetrag der Rente; die einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge mindern den Jahresbetrag der Rente nicht. Sie sind aber im Rahmen des Sonderausgabenabzugs zu berücksichtigen (**Kapitel 3.4**).

Unter dem Jahr des Rentenbeginns ist das Jahr zu verstehen, ab dem die Rente - ggf. nach rückwirkender Zubilligung - tatsächlich bewilligt wird (siehe Rentenbescheid). Auf den Zeitpunkt des Rentenanspruchs oder der Zahlung kommt es nicht an.

Wird bei rückwirkender Zubilligung einer Rente der Rentenanspruch

ganz oder teilweise mit bereits ausgezahlten Sozialleistungen (z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld I oder II) verrechnet, gilt die Rente schon mit dem Bezug der Sozialleistung als ausgezahlt und ist deshalb insoweit bereits im Jahr, für das die Verrechnung erfolgt, zu versteuern.

Rente vor 2005 begonnen hat, gilt das Jahr 2005) wird der ermittelte steuerfreie Teil der Rente dauerhaft festgeschrieben.

Erhöht sich später die Rente aufgrund einer regelmäßigen Rentenanpassung, ist der Erhöhungsbetrag in vollem Umfang steuerpflichtig.

Im Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt (für Personen, deren

Beispiel:

Ein Rentner bezieht im Jahr 2005 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die bereits im Jahr 2000 begonnen hatte, mit einem Jahresbetrag von 12.000 Euro.

Im Jahr 2016 erhöht sich der Jahresbetrag der Rente um 50 Euro, im Jahr 2017 um weitere 100 Euro.

Steuerpflichtiger Teil der Rente im Jahr 2005: 50% von 12.000 Euro	=	6.000 Euro
Steuerfreier Teil der Rente (festgeschrieben)		6.000 Euro
Jahresbetrag der Rente 2019		12.150 Euro
abzgl. steuerfreier Teil der Rente (berechnet aus dem Jahr 2005)	-	<u>6.000 Euro</u>
steuerpflichtiger Teil der Rente im Jahr 2019		6.150 Euro

Ändert sich der Jahresbetrag der Rente aus anderen Gründen als einer regelmäßigen Rentenanpassung (z.B. Rentenkürzung wegen Anrechnung anderer Einkünfte, Wegfall einer Witwenrente bei Wiederheirat) wird der steuerfreie Anteil der Rente neu berechnet.

Auch die Rentenerhöhung durch die Einführung der sog. „Mütterrente“ zum 1. Juli 2014 sowie deren Ausweitung und Verbesserung vom 1. Januar 2019 führt zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente. Bei einer Neuberechnung bleiben Rentenerhöhungen seit der ersten Festschreibung des steuerfreien Teils der Rente außer Betracht.

Besonderheiten bei nachfolgenden Renten:

Folgen Renten aus derselben Versicherung einander unmittelbar nach (z.B. eine Altersrente folgt auf eine Erwerbsminderungsrente oder eine Witwenrente folgt auf eine Alters-

rente des Verstorbenen), ist für die Bestimmung des steuerpflichtigen Anteils der neuen Rente der Rentenbeginn der vorhergehenden Rente maßgeblich.

Beispiel:

Ein Rentner bezieht ab dem Jahr 2000 Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der steuerpflichtige Anteil beträgt 50 %.

Ab 2019 erhält der Rentner Altersrente. Der steuerpflichtige Anteil der Altersrente beträgt 50%, weil als Jahr des Rentenbeginns auch für die Altersrente das Jahr 2000 (Beginn der Erwerbsminderungsrente) gilt.

Liegt zwischen Renten aus derselben Versicherung ein Zeitraum, in dem kein Rentenanspruch besteht (z.B. an eine Erwerbsminderungsrente schließt sich zunächst wieder eine Phase der Erwerbstätigkeit und anschließend erst der Bezug der Altersrente an),

wird zur Ermittlung des maßgeblichen Rentenbeginns für die neue Rente der tatsächliche Beginn der neuen Rente fiktiv um die Laufzeit der vorhergehenden Rente in die Vergangenheit verlagert.

Beispiel:

Ein Rentner bezieht ab dem Jahr 2000 eine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese endet nach einer Laufzeit von 10 Jahren. Ab 2019 bezieht der Rentner Altersrente.

Der maßgebliche fiktive Rentenbeginn liegt im Jahr 2009 (Rentenbeginn im Jahr 2019 abzgl. 10 Jahre Laufzeit der vorangegangenen Rente), der steuerpflichtige Teil der Altersrente beträgt 58%.

Renten aus der betrieblichen Altersversorgung, soweit sie auf steuerbefreiten Beiträgen beruhen, und Renten aus Altersvorsorgeverträgen

(Riester-Renten), soweit sie auf geförderten Beiträgen beruhen, sind in vollem Umfang steuerpflichtig.

1.4 Besteuerung mit dem Ertragsanteil

Die Besteuerung des Ertragsanteils kommt nur noch zur Anwendung, wenn die Rente nicht nachgelagert zu besteuern ist, z.B. für Renten aus privaten Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, Kaufpreisrenten oder Renten aus der umlagefinanzierten Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (VBL), soweit diese nicht auf steuerfreien Beiträgen beruhen.

Die steuerpflichtigen Ertragsanteile sind ab 2005 gesetzlich deutlich abgesenkt worden. Die Tabellenwerte beruhen auf einer typisierten Verzinsung des Rentenkapitalwerts mit 3 % nach der durchschnittlichen Lebenserwartung bei Rentenbeginn und gelten uneingeschränkt auch für Renten, die vor 2005 begonnen haben.

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v.H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v.H.
0 bis 1	59	42	36
2 bis 3	58	43 bis 44	35
4 bis 5	57	45	34
6 bis 8	56	46 bis 47	33
9 bis 10	55	48	32
11 bis 12	54	49	31
13 bis 14	53	50	30
15 bis 16	52	51 bis 52	29
17 bis 18	51	53	28
19 bis 20	50	54	27
21 bis 22	49	55 bis 56	26
23 bis 24	48	57	25
25 bis 26	47	58	24
27	46	59	23
28 bis 29	45	60 bis 61	22
30 bis 31	44	62	21
32	43	63	20
33 bis 34	42	64	19
35	41	65 bis 66	18
36 bis 37	40	67	17
38	39	68	16
39 bis 40	38	69 bis 70	15
41	37	71	14

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v.H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v.H.
72 bis 73	13	83 bis 84	6
74	12	85 bis 87	5
75	11	88 bis 91	4
76 bis 77	10	92 bis 93	3
78 bis 79	9	94 bis 96	2
80	8	ab 97	1
81 bis 82	7		

Das in der Tabelle angegebene Lebensalter bezieht sich auf den Beginn der Rente. Hierunter ist der Zeitpunkt zu verstehen, von dem an

versicherungsrechtlich die Rentenleistung beginnt. Auf den Zeitpunkt des Rentenanspruchs oder der Zahlung kommt es insoweit nicht an.

1.5 Sonderfälle

Bei Renten, die grundsätzlich mit dem Ertragsanteil zu besteuern sind und deren Laufzeit begrenzt ist (z.B. Unfall- oder Berufsunfähigkeitsrenten aus privaten Versicherungen, Wai-senrenten), kann zur Berechnung des Ertragsanteils nicht die für lebens-längliche Renten geltende Tabelle (**Kapitel 1.3**) angewendet werden, sondern es gilt eine „Spezialtabelle“, die sich nach der Laufzeit dieser abgekürzten Rente richtet:

Wo geregelt?

§ 55 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

R 22.4 Abs. 4 und 5 Einkommensteuer-Richtlinien

Beschränkung der Laufzeit auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1.1.1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... v. H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle zu Kapitel 1.4 zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (ggf. vor dem 1.1.1955) das ...te Lebensjahr vollendet hatte	Beschränkung der Laufzeit auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1.1.1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... v. H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle zu Kapitel 1.4 zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (ggf. vor dem 1.1.1955) das ...te Lebensjahr vollendet hatte
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
1	0	entfällt	34	34	46
2	1	entfällt	35-36	35	45
3	2	97	37	36	43
4	4	92	38	37	42
5	5	88	39	38	41
6	7	83	40-41	39	39
7	8	81	42	40	38
8	9	80	43-44	41	36
9	10	78	45	42	35
10	12	75	46-47	43	33
11	13	74	48	44	32
12	14	72	49-50	45	30
13	15	71	51-52	46	28
14-15	16	69	53	47	27
16-17	18	67	54-55	48	25
18	19	65	56-57	49	23
19	20	64	58-59	50	21
20	21	63	60-61	51	19
21	22	62	62-63	52	17
22	23	60	64-65	53	15
23	24	59	66-67	54	13
24	25	58	68-69	55	11
25	26	57	70-71	56	9
26	27	55	72-74	57	6
27	28	54	75-76	58	4
28	29	53	77-79	59	2
29-30	30	51	ab 80		
31	31	50			
32	32	49			
33	33	48			

Der Ertragsanteil ist immer der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG (vgl. zu 1.4) zu entnehmen.

1.6 Kindererziehungsleistungen

Bei Leistungen, die Mütter für Zeiten der Kindererziehung erhalten, sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

a) Die Kindererziehungsleistungen für Mütter, die vor dem 1.1.1921 geboren sind, werden unabhängig von einem Rentenanspruch gewährt. Gleichwohl erfolgt die Auszahlung der Kindererziehungsleistungen im Regelfall zusammen mit der Rente. Für diese Geburtsjahrgänge sind die Kindererziehungsleistungen einkommensteuerfrei. Damit sollen auch die außerordentlichen Belastungen gewürdigt werden, denen die älteren Mütter bei der Kindererziehung

in besonders schwierigen Zeiten (Weltwirtschaftskrise, Kriegs- und Nachkriegszeit) ausgesetzt waren.

b) Für Mütter der Geburtsjahrgänge ab 1921 erhöhen die anzurechnenden Kindererziehungszeiten die Rentenbemessungsgrundlage. In diesem Fall wirken sich die Kindererziehungsleistungen rentensteigernd aus und sind als unselbständiger Bestandteil der Rente einkommensteuerpflichtig (**Kapitel 1.3**).

Wo geregelt?

§ 3 Nr. 67 Einkommensteuergesetz

1.7 Werbungskosten

Soweit im Zusammenhang mit der Rente keine höheren Aufwendungen angefallen sind (z.B. Kosten für die Rentenberatung), nimmt das Finanzamt automatisch einen pauschalen Abzug von 102 Euro jährlich vor.

Wo geregelt?

§§ 9, 9a Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz

2 Besteuerung der Pensionen

2.1 Grundsätzliches

Versorgungsbezüge von Beamten, Richtern und Soldaten bzw. deren Hinterbliebenen sind grundsätzlich in voller Höhe als Arbeitslohn zu versteuern. Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag mildern die vergleichsweise höhere Steuerbelastung der Pensionen gegenüber den Renten ab.

Auch die von privaten Arbeitgebern gezahlten „Betriebsrenten“ oder „Werkspensionen“ sind steuerrechtlich häufig als Versorgungsbezüge zu behandeln. Als Versorgungsbezüge werden solche Leistungen behandelt, die nicht von einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder aufgrund einer Direktversicherung, sondern vom Arbeitgeber selbst oder einer Unterstützungskasse erbracht werden.

Die Versteuerung von Versorgungsbezügen erfolgt im Lohnsteuerabzugsverfahren. Der Lohnsteuerabzug wird auf der Grundlage der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) durchgeführt. Die persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale einschließlich zu berücksichtigender Freibeträge werden dem Arbeitgeber in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum Abruf zur Verfügung gestellt.

Der Arbeitgeber übermittelt die Lohndaten elektronisch an die Finanzverwaltung.

Die Arbeitnehmer/Versorgungsempfänger erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung.

2.2 Versorgungsfreibetrag

Für Versorgungsbezüge, die bis zum Ablauf des Jahres 2005 begonnen haben, wird ein Versorgungsfreibetrag in Höhe von 40 %, höchstens 3000 Euro, gewährt.

Anstelle des früher auch für Versorgungsbezüge geltenden Arbeit-

nehmer-Pauschbetrags wird ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von 900 Euro gewährt.

Wenn keine höheren Werbungskosten angefallen sind, gilt ein Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro (wie bei Renten).

Da ab 2006 beginnende Renten schrittweise in größerem Umfang der Besteuerung unterliegen, werden für Versorgungsbezüge, die ab

2006 beginnen, auch der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag schrittweise zurückgeführt.

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in v.H. der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
bis 2005	40,0	3.000	900
ab 2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2011	30,4	2.280	684
2012	28,8	2.160	648
2013	27,2	2.040	612
2014	25,6	1.920	576
2015	24,0	1.800	540
2016	22,4	1.680	504
2017	20,8	1.560	468
2018	19,2	1.440	432
2019	17,6	1.320	396
2020	16,0	1.200	360
2021	15,2	1.140	342
2022	14,4	1.080	324
2023	13,6	1.020	306
2024	12,8	960	288
2025	12,0	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126
2034	4,8	360	108
2035	4,0	300	90
2036	3,2	240	72
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
2040	0,0	0	0

Bei mehreren Versorgungsbezügen bestimmen sich der Prozentsatz, der Höchstbetrag und der Zuschlag nach dem Beginn des einzelnen Versorgungsbezugs. Die Summe aus den so ermittelten Freibeträgen ist auf den Höchstbetrag und den Zuschlag,

bemessen nach dem Beginn des ersten Versorgungsbezugs, begrenzt.

Für Hinterbliebenenbezüge, die einem Versorgungsbezug folgen, ist der Versorgungsbeginn des Verstorbenen maßgeblich.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige A erhält seit 2005 monatliche Versorgungsbezüge i.H.v. 500 €. Ab dem Januar 2019 kommt noch ein zweiter Versorgungsbezug i.H.v. 300 € im Monat hinzu.

Der zu berücksichtigende Versorgungsfreibetrag ermittelt sich wie folgt:

1. Versorgungsbezug 1	500 € x 12 Monate = Jahresbetrag	6.000 €
	x 40 v.H. = Versorgungsfreibetrag (geringer als Höchstbetrag von 3.000 €)	2.400 €
	+ Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	<u>900 €</u>
	= Versorgungsfreibetrag 1 + Zuschlag 1	3.300 €
2. Versorgungsbezug 2	300 € x 12 Monate = Jahresbetrag	3.600 €
	x 17,6 v.H. = Versorgungsfreibetrag (geringer als Höchstbetrag von 1.680 €)	634 €
	+ Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	<u>396 €</u>
	= Versorgungsfreibetrag 2 + Zuschlag 2	1.030 €
3. Summe Versorgungsfreibetrag 1 + 2 und Zuschlag 1 + 2		4.330 €
	maximal zu berücksichtigen:	
	Höchstbetrag nach dem Beginn des Versorgungsbezugs 1	3.000 €
	+ Zuschlag nach Beginn des Versorgungsbezugs 1	<u>900 €</u>
	= Summe	<u>3.900 €</u>

Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist das Zwölfwache des ersten vollen Monatsbezugs (bzw. des Bezugs für Januar 2005 bei früherem Versorgungsbeginn) zuzüglich voraussichtlicher Sonderzahlungen.

Der so ermittelte Versorgungsfreibetrag gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit. Bei regelmäßigen Anpassungen des Versorgungsbezugs verändert sich der einmal ermittelte Versorgungsfreibetrag also nicht. Andere Änderungen des Versorgungsbezugs (z.B. Kürzung wegen anderer Einnahmen) führen dagegen zur Neuberechnung des Versorgungsfreibetrags.

Der Jahresbetrag des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag mindert sich für jeden Monat, für den keine Versorgungsbezüge gezahlt werden, um ein Zwölftel. Dies gilt nicht für Sterbegeldzahlungen und bei Kapi-

talabfindungen von Versorgungsansprüchen.

Grundsätzlich werden der Versorgungsfreibetrag, der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und der Werbungskostenpauschbetrag für Versorgungsbezüge bereits vom Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt.

Die Gesamtbetrachtung mehrerer Versorgungsbezüge von unterschiedlichen Arbeitgebern kann allerdings erst im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren erfolgen.

Wo geregelt?

§ 19 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz

§ 19 Abs. 2 Einkommensteuergesetz

§§ 9, 9a Nr. 1 b Einkommensteuergesetz

R 19.8 Lohnsteuer-Richtlinien

3 Gemeinsame Regelungen für Alterseinkünfte

3.1 Abfindungen, Vorruhestandsleistungen und Altersteilzeit

3.1.1 Abfindungen wegen Auflösung eines Dienstverhältnisses

Abfindungen des Arbeitgebers wegen der Auflösung des Dienstverhältnisses sind steuerpflichtig, können aber ermäßigt besteuert werden.

3.1.2 Kapitalabfindungen von Renten- und Pensionsansprüchen

In bestimmten Fällen kann zur Abgeltung von Renten- oder Pensionsansprüchen ein einmaliger Kapitalbetrag gezahlt werden (z.B. Beitrags-erstattungen, wenn kein Rentenanspruch erreicht wird, Abfindung von Witwenrenten bei Wiederheirat).

Solche Kapitalabfindungen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte, der Beamten- oder Soldatenversorgung können steuerfrei sein. Dies gilt auch für entsprechende Leistungen aus einem berufsständischen Versorgungswerk.

Kapitalabfindungen für Betriebsrenten oder Werkspensionen sind hingegen nicht steuerbefreit, können aber ermäßigt besteuert werden.

3.1.3 Vorruhestandsleistungen

Arbeitgeber verpflichten sich häufig, Vorruhestandsleistungen an Arbeitnehmer zu zahlen, wenn sie vorzeitig in den Ruhestand treten. Diese Leistungen gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Bei Arbeitnehmern im Vorruhestand, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, werden die Vorruhestandsleistungen um den Versorgungsfreibetrag, den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und den Werbungskostenpauschbetrag gemindert (**Kapitel 2.2**).

Die ermäßigte Besteuerung (wie z.B. bei den Abfindungen gegen Einmalbetrag) gilt für laufende Vorruhestandsleistungen grundsätzlich nicht.

Wo geregelt?

- § 3 Nr. 3 Einkommensteuergesetz
- § 34 Einkommensteuergesetz
- R 19.8 Lohnsteuer-Richtlinien

3.1.4 Altersteilzeit

Viele ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben das Angebot ihres Arbeitgebers genutzt, durch eine Altersteilzeitvereinbarung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes oder nach den beamtenrechtlichen Regelungen bis zum Renteneintritt/Pensionierung die Arbeitszeit zu reduzieren, oft im Rahmen sogenannter Blockmodelle, bei denen die gesamte Dauer der Altersteilzeit in eine Arbeitsphase und eine Freistellungsphase aufgeteilt wird.

Neben dem dann entsprechend verminderten Arbeitslohn erhält der Arbeitnehmer zusätzlich Aufstockungsbeträge, die steuerfrei bleiben. Allerdings unterliegen die Aufstockungsbeträge dem sogenannten Progressionsvorbehalt, d.h. der Steuersatz bei der Einkommensteuerfestsetzung wird so bemessen, als seien die Aufstockungsbeträge steuerpflichtig. Dieser erhöhte Steuersatz wird auf das zu versteuernde Einkommen (ohne Aufstockungsbeträge) angewandt.

Weil der Progressionsvorbehalt nicht schon im Lohnsteuerabzugsverfah-

ren vom Arbeitgeber berücksichtigt werden kann, kann es im Veranlagungsverfahren zu Steuernachzahlungen kommen. Bevor Sie sich für Altersteilzeit entscheiden, sollten Sie sich deshalb informieren, ob neben Ihren monatlichen Lohnsteuerabzügen bei der Einkommensteuerfestsetzung noch zusätzliche Steuerbelastungen entstehen.

Der während der Freistellungsphase bezogene Arbeitslohn ist kein Versorgungsbezug, sondern Arbeitslohn aus einem aktiven Dienstverhältnis. Die steuerlichen Freibeträge für Versorgungsbezüge finden daher keine Anwendung.

Wo geregelt?

§ 3 Nr. 28 Einkommensteuergesetz
§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g Einkommensteuergesetz
R 3.28 Lohnsteuer-Richtlinien
H 3.28 Lohnsteuer-Hinweise

3.1.5 Freibetrag für Veräußerungsgewinne

Gewerbliche Veräußerungsgewinne gehören nach § 16 Einkommensteuergesetz zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Betriebsinhaber, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder die im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig sind, erhalten auf Antrag einmalig einen Freibetrag von 45.000 Euro.

Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 Euro übersteigt. Im Falle eines Veräußerungsgewinns von 181.000 Euro und mehr ist der Freibetrag „aufgezehrt“ und wirkt sich steuerlich nicht mehr aus.

Zum Nachweis der dauernden Berufs- unfähigkeit reicht die Vorlage eines Bescheids des Rentenversicherungsträgers aus, aus dem die Berufs- unfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung hervorgeht. Der Nachweis kann auch durch eine amtsärztliche Bescheinigung erbracht werden.

Auch die Leistungspflicht einer privaten Versicherung, deren Versicherungsbedingungen an einen Grad der Berufs- unfähigkeit von mindestens 50 Prozent oder an eine Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als sechs Stunden täglich anknüpfen, kann als Nachweis dienen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend bei Gewinnen, die bei der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs sowie bei der Veräußerung eines der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens erzielt werden.

Wo geregelt?

§§ 14, 16 Abs. 4 und 18 Abs. 3 Einkommensteuergesetz

R 16 Abs. 13 und 14 Einkommensteuer-Richtlinien

3.2 Altersentlastungsbetrag

Viele Seniorinnen und Senioren üben auch im Ruhestand noch eine kleine Nebenbeschäftigung aus oder erzielen weitere Einkünfte (z.B. Zins- oder Mieteinnahmen). Zur steuerlichen Entlastung dieser zusätzlichen Einkünfte steht allen Seniorinnen und Senioren ab dem Jahr, in dem sie 65 Jahre alt werden, ein Altersentlastungsbetrag zu.

Das Finanzamt berücksichtigt den Altersentlastungsbetrag bei der Einkommensteueranlagung automatisch; es ist kein besonderer Antrag erforderlich. Dabei wird die positive

Summe der Einkünfte (außer Renten, Versorgungsbezüge und abgeltend besteuerte Kapitalerträge) der Berechnung zugrunde gelegt. Für Personen, die bereits im Jahr 2005 oder früher 65 Jahre alt geworden sind (also die Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1940), beträgt der Altersentlastungsbetrag 40 Prozent von dieser Ausgangsgröße, höchstens jedoch 1.900 Euro.

Für spätere Geburtsjahrgänge verringern sich der Prozentsatz und der Höchstbetrag entsprechend der nachstehenden gesetzlichen Tabelle:

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag in v.H. der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro	Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag in v.H. der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2005	40,0	1900	2023	13,6	646
2006	38,4	1824	2024	12,8	608
2007	36,8	1748	2025	12,0	570
2008	35,2	1672	2026	11,2	532
2009	33,6	1596	2027	10,4	494
2010	32,0	1520	2028	9,6	456
2011	30,4	1444	2029	8,8	418
2012	28,8	1368	2030	8,0	380
2013	27,2	1292	2031	7,2	342
2014	25,6	1216	2032	6,4	304
2015	24,0	1140	2033	5,6	266
2016	22,4	1064	2034	4,8	228
2017	20,8	988	2035	4,0	190
2018	19,2	912	2036	3,2	152
2019	17,6	836	2037	2,4	114
2020	16,0	760	2038	1,6	76
2021	15,2	722	2039	0,8	38
2022	14,4	684	2040	0,0	0

Beispiel:

Die Rentnerin A (geboren am 17. Februar 1944) erzielt 2019 folgende Einkünfte:

Renteneinkünfte	9.100 €
Einkünfte aus Kapitalvermögen (nach Abzug des Sparer-Pauschbetrages)	1.200 €
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	4.300 €
Summe der Einkünfte	14.600 €

Der Altersentlastungsbetrag steht A seit 2009 zu, weil sie am 17. Februar 2009 ihr 65. Lebensjahr vollendet hat. Der Altersentlastungsbetrag begünstigt die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (4.300 Euro). Begünstigt sind auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen (1.200 Euro). Deren Besteuerung ist zwar grundsätzlich durch den Kapitalertragsteuerabzug abgegolten (= Abgeltungssteuer). Die Kapitaleinkünfte werden aber auf Antrag im Rahmen einer Günstigerprüfung den anderen Einkünften hinzugerechnet und mit dem individuellen Steuersatz versteuert, wenn dieser Steuersatz niedriger ist als die Abgeltungssteuer von 25 Prozent.

Bei dieser Günstigerprüfung wird auch der Altersentlastungsbetrag für die Kapitaleinkünfte berücksichtigt. Erfolgt kein Antrag auf Günstigerprüfung in der Steuererklärung, bleiben die Kapitaleinkünfte bei der Berechnung des Altersentlastungsbetrags und des zu versteuernden Einkommens unberücksichtigt. Sie sollten daher ggf. mit Hilfe Ihres steuerlichen Beraters prüfen, welche Alternative für Sie steuerlich günstiger ist. Stattdessen können Sie auch die Günstigerprüfung für Ihre Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung beantragen und dem Finanzamt die Prüfung überlassen.

So ermittelt sich der Altersentlastungsbetrag (bei Einbezug der Kapitaleinkünfte):

Positive Summe der begünstigten Einkünfte (4.300 € + 1.200 €)	= 5.500 €
davon 33,6 Prozent	= 1.848 €
maximal Höchstbetrag	= 1.596 €

Sind beide Ehegatten 65 Jahre oder älter, sind die vorstehenden Berechnungen für jeden Ehegatten getrennt anzuwenden.

Auf pauschal versteuerten Arbeitslohn (z.B. aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis) findet der Altersentlastungsbetrag keine Anwendung, weil pauschal versteuerte Einnahmen bei

der Einkommensteuerveranlagung außer Betracht bleiben.

Wo geregelt?

§ 24a Einkommensteuergesetz

R 24a Einkommensteuer-Richtlinien

§§ 2 Abs. 5b, 32d Abs. 6 Einkommensteuergesetz

3.3 Steuerliche Erleichterungen bei Nebenbeschäftigungen

Weiteres Dienstverhältnis mit Lohnsteuerklasse VI

Betriebliche Zusatzrenten von einem früheren Arbeitgeber unterliegen grundsätzlich dem Lohnsteuerabzug.

Bei der Besteuerung von Zusatzrenten fällt oft keine Lohnsteuer an, weil die Betriebsrente niedriger ist als der Betrag, bis zu dem nach der Steuerklasse des ersten Dienstverhältnisses (z.B. Steuerklasse I oder III) keine Lohnsteuer zu erheben ist (Eingangsbetrag).

Wird zusätzlich noch Arbeitslohn aus einer Nebenbeschäftigung erzielt, unterliegt dieser Arbeitslohn regelmäßig voll dem Lohnsteuerabzug, weil für das zweite Dienstverhältnis die Steuerklasse VI gilt. Der Lohnsteuerabzug erfolgt hierbei im laufenden Jahr auch dann, wenn nach Ablauf des Jahres keine Einkommensteuer festzusetzen ist, weil das zu versteuernde Einkommen insgesamt unter dem steuerlichen Grundfreibetrag liegt.

In diesem Fall wird die einbehaltene Lohnsteuer im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung erstattet.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Lohnsteuerabzug für die Neben-

beschäftigung durch die Übertragung der in der Eingangsstufe des ersten Dienstverhältnisses enthaltenen Freibeträge auf das nach Steuerklasse VI abgerechnete Dienstverhältnis zu vermeiden. Bei dem ersten Dienstverhältnis wird ein entsprechender Betrag zum Arbeitslohn hinzugerechnet.

Durch die Übertragung der Freibeträge wird der Lohnsteuerabzug für die Nebeneinkünfte und damit eine Rückerstattung zu viel einbehaltener Lohnsteuer im Veranlagungsverfahren ganz oder teilweise vermieden. Trotzdem besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Die Übertragung der Freibeträge kann mit dem Vordruck „**Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung**“ beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Dem Nebenarbeitgeber ist mitzuteilen, ob und in welcher Höhe ein übertragener Freibetrag abgerufen werden soll.

Der Antragsvordruck ist beim Finanzamt oder auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „Steuern/Vordrucke“ erhältlich.

Pauschalversteuerung

Im „Normalfall“ ermittelt der Arbeitgeber die Lohnsteuer anhand der EDV oder der Lohnsteuertabelle nach den persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (z.B. Steuerklasse, Freibetrag).

Der Arbeitgeber hat aber unter bestimmten Voraussetzungen die Mög-

lichkeit, stattdessen die Lohnsteuer pauschal mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Prozentsatz an das Finanzamt - in bestimmten Fällen an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijob-Zentrale - abzuführen.

Pauschsteuersatz 25 % bei kurzfristigen Beschäftigungen

wenn der Arbeitnehmer kurzfristig (nicht mehr als 18 zusammenhängende Arbeitstage) beschäftigt wird und entweder der Arbeitslohn durchschnittlich 72 Euro pro Arbeitstag nicht übersteigt oder die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

In diesen Fällen darf der durchschnittliche Stundenlohn nicht mehr als 12 Euro betragen. Nimmt der Arbeitgeber bereits für eine andere Beschäftigung des Arbeitnehmers den Lohnsteuerabzug auf Grundlage der persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale vor, ist eine Lohnsteuerpauschalierung für eine weitere Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber nicht möglich.

Pauschsteuersatz 2 % (einheitliche Pauschsteuer) bei geringfügigen Beschäftigungen („Mini-Jobs“)

wenn der Arbeitslohn regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt und der Arbeitgeber hierfür Pauschal-

beiträge zur Rentenversicherung entrichtet.

Pauschsteuersatz 20 % bei geringfügigen Beschäftigungen („Mini-Jobs“)

wenn der Arbeitslohn regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt und der Arbeitgeber hierfür keine Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung entrichtet, (z.B. weil der Arbeitnehmer mehrere „Mini-Jobs“ ausübt, die zusammengerechnet die 450-Euro-Grenze übersteigen und somit insgesamt der regulären Sozialversicherungspflicht unterliegen).

Nähere Informationen hierzu können Sie dem vom Hessischen Finanzministerium herausgegebenen „**Steuertipp bei Aushilfsarbeit von Schülerinnen, Schülern und Studierenden**“ entnehmen, dessen Ausführungen auch für Nebenbeschäftigungen von Seniorinnen und Senioren Gültigkeit haben und der Ihnen im Internet auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „**Presse/Infomaterial**“ zum Abruf bereit steht.

Bitte bedenken Sie auch, dass bei Nebenbeschäftigungen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen zu beachten sind, deren Überschreiten zu einer Kürzung der Rente/Versorgung führen kann.

Nähere Informationen hierzu erteilt der Rentenversicherungsträger oder die jeweilige Versorgungsdienststelle.

Der pauschal besteuerte Arbeitslohn bleibt bei der Einkommensteueranlagung außer Betracht. Die pauschale Lohnsteuer kann nicht auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Wo geregelt?

§ 39a, § 40, § 40a Einkommensteuergesetz

Zu steuerlichen Erleichterungen bei bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst gemeinnütziger, kirchlicher oder staatlicher Arbeitgeber oder Auftraggeber erhalten Sie nähere Informationen im **„Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und Übungsleiter/innen“**, der auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik **„Presse/Infomaterial“** zum Abruf bereit steht.

3.4 Sonderausgaben/außergewöhnliche Belastungen/Steuerermäßigungen

Als Sonderausgaben sind z.B. der Eigenanteil zur Krankenversicherung, Kirchensteuerzahlungen, Spenden für gemeinnützige Zwecke und Beiträge an politische Parteien abzugsfähig. Der Sonderausgabenabzug ist teilweise auf gesetzliche Höchstbeträge beschränkt.

Neben den Sonderausgaben entstehen Seniorinnen und Senioren häufig Aufwendungen, die besondere Belastungen hervorrufen wie z.B. Krankheitskosten oder Kurkosten.

Werden diese Aufwendungen nicht ersetzt (z.B. durch eine Versicherung), kommt eine Steuerminderung durch den Abzug sogenannter außergewöhnlicher Belastungen in Betracht.

Außergewöhnliche Belastungen wirken sich grundsätzlich steuerlich nur dann aus, wenn die Aufwendungen die „zumutbare Belastung“ überschreiten. Ausnahme: Abzugsbeträge der Kapitel 3.4.5 bis 3.4.7.

Die zumutbare Belastung ist nach folgendem Schema zu ermitteln:

Die zumutbare Belastung beträgt			
für den Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte	bis 15.340 €	über 15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
a) bei Anwendung des Grundtarifs (z.B. ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige)	5 %	6 %	7 %
b) bei Anwendung des Splittingtarifs (z.B. Eheleute/eingetragene Lebenspartner)	4 %	5 %	6 %

des jeweiligen Teils des Gesamtbetrags der Einkünfte

Bitte beachten Sie: Abgeltend besteuerte Kapitalerträge werden bei der Berechnung der zumutbaren Belastung nicht berücksichtigt.

Beispiel

Einem Rentnerehepaar (Gesamtbetrag der Einkünfte 20.000 Euro) entstehen Kurkosten in Höhe von 650 Euro und Krankheitskosten in Höhe von 500 Euro.

Die zumutbare Belastung beträgt 846 Euro (4 % von 15.340 Euro + 5% von 4.570 Euro (20.000 Euro - 15.430 Euro), mithin sind 304 Euro Kur- und Krankheitskosten (1.150 Euro - 846 Euro) als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.

Wo geregelt?

§ 10 Einkommensteuergesetz
 §§ 2 Abs. 5b, 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz

Hinweis:

Die zumutbare Belastung ist von der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte abhängig und wird anhand eines Prozentsatzes ermittelt, der in drei Stufen gestaffelt ist. Hierbei wird nur der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte dem höheren Prozentsatz unterworfen, der die vorherige Stufe übersteigt (siehe Kasten oben).

Im Folgenden sind einige außergewöhnliche Belastungen dargestellt, die für Seniorinnen und Senioren von besonderer Bedeutung sein können.

3.4.1 Krankheitskosten

Hierzu gehören vor allem die Kosten der ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung, die Behandlung durch einen zugelassenen Heilpraktiker, die Krankenhauskosten, die Kosten für Hilfsgeräte wie Einlagen, Brillen, Hörgeräte usw. sowie die Aufwendungen für Arzneimittel oder Zahnersatz, soweit sie nicht von dritter Seite (z.B. Krankenkasse) ersetzt werden.

Die Notwendigkeit von Arzneimitteln muss jedoch grundsätzlich durch eine ärztliche Verordnung nachgewiesen werden. Bei einer länger dauernden Krankheit, die einen laufenden Verbrauch bestimmter Medikamente bedingt, reicht eine einmalige Verordnung aus. Aufwendungen, die durch Diätverpflegung

entstehen, können nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

In bestimmten Fällen (z.B. bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden oder einer psychotherapeutischen Behandlung) ist ein vor Beginn der Maßnahme erteiltes amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung erforderlich.

Wo geregelt?

§ 33 Einkommensteuergesetz

§ 64 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

R 33.4 Abs. 1 Einkommensteuer-Richtlinien

3.4.2 Kurkosten

Aufwendungen für eine Kur sind nach Anrechnung von Leistungen Dritter (z.B. der Krankenkasse) unter bestimmten Voraussetzungen abzugsfähig:

Die Notwendigkeit der Kur ist durch ein vor Antritt der Kur ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder die ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen.

Bei einer Vorsorgekur ist auch die Gefahr einer durch die Kur abzuwen-

denden Krankheit zu bescheinigen und bei einer Klimakur der medizinisch angezeigte Kurort und die voraussichtliche Kurdauer.

Abzugsfähige Kosten sind beispielsweise Aufwendungen für Arztbesuche, Anwendungen, Unterkunft, Verpflegung (in Höhe der tatsächlichen Kosten nach Abzug einer Haushaltsersparnis von 20%) und Fahrtkosten zum Kurort (in Höhe der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel).

Kosten für Kuren im Ausland sind in der Regel nur bis zur Höhe der Aufwendungen anzuerkennen, die in einem dem Heilzweck entsprechenden inländischen Kurort entstehen würden.

Wo geregelt?
 § 33 Einkommensteuergesetz
 § 64 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
 R 33.4 Abs. 3 Einkommensteuer-Richtlinien

3.4.3 Bestattungskosten

Bestattungskosten für Angehörige sind als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, soweit der Wert des Nachlasses des Verstorbenen und Versicherungsleistungen anlässlich des Todesfalls nicht ausreichen, um die Bestattungskosten zu decken. Die Aufwendungen müssen notwendig und angemessen sein.

Die Kosten für Trauerkleidung und für die Bewirtung der Trauergäste werden nicht anerkannt. Gleiches gilt für Reisekosten, die für die Teilnahme an einer Bestattung eines nahen Angehörigen entstanden sind. Beihilfen von dritter Seite vermindern die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen.

Beispiel	
Kosten der Grabstätte	1.750 €
Kaufpreis Sarg	550 €
Blumen, Kränze	280 €
Todesanzeigen	490 €
Gebühren	50 €
sonstige Kosten	55 €
Summe der Aufwendungen	3.175 €
abzüglich Versicherungsleistungen	950 €
verbleibende Kosten	2.225 €
abzüglich Sparbuchguthaben und Bargeld des Erblassers	1.000 €
als außergewöhnliche Belastungen kommen in Betracht	1.225 €
Dieser Betrag vermindert sich noch um die zumutbare Belastung.	

Fallen Aufwendungen verteilt in mehreren Kalenderjahren an (z.B. Kosten für das Grabdenkmal und die Einfassung fallen erst im Jahr nach der Bestattung an), wird für jedes Kalenderjahr gesondert die zumutbare Belastung berücksichtigt. Deshalb kann es steuerlich günstiger sein,

absehbare Aufwendungen zusammengefasst im selben Kalenderjahr zu tätigen.

Wo geregelt?
 H 33.1 - 33.4 (Bestattungskosten)
 Einkommensteuer-Hinweise

3.4.4 Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit

Seniorinnen und Senioren, bei denen mindestens ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit nach §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch festgestellt wurde, können die tatsächlichen Aufwendungen für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft oder für die Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die Aufwendungen sind allerdings um die Leistungen der sozialen und/oder einer privaten Pflegeversicherung (z.B. Pflegegeld) und um die zumutbare Belastung zu mindern.

Ist der private Haushalt wegen der Heimunterbringung aufgelöst worden, sind die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für das Pflegeheim um eine jährliche Haushaltsersparnis von 9.168 Euro zu kürzen. Zu den Pflegekosten zählen auch die Kosten einer Inanspruchnahme von Pflegediensten, von Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, der Kurzzeitpflege oder von nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangeboten.

Liegen die Voraussetzungen nur während eines Teils des Kalenderjahres vor, sind die anteiligen Beträge (1/360 pro Tag, 1/12 pro Monat) anzusetzen. Die hiernach verbleibenden Gesamtkosten werden um die „zumutbare Belastung“ gemindert. Für den sich wegen der „zumutbaren Belastung“ nicht auswirkenden Betrag kann eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe

Beschäftigungen/Dienstleistungen in Betracht kommen (vgl. **Kapitel 3.4.7**).

Besteht Anspruch auf einen Pauschbetrag für behinderte Menschen (**Kapitel 3.4.5**), kann der Steuerpflichtige entweder den Pauschbetrag oder die ggf. höheren tatsächlichen pflegebedingten Aufwendungen geltend machen. Die Inanspruchnahme des Pauschbetrags kann im Einzelfall günstiger sein, auch wenn dieser die tatsächlichen pflegebedingten Aufwendungen unterschreitet, denn der Pauschbetrag wird nicht um die zumutbare Belastung gemindert.

Eltern, auf die der Behinderten-Pauschbetrag ihres Kindes übertragen worden ist, können zusätzlich ihre eigenen Aufwendungen für die Pflege des behinderten Kindes geltend machen, weil der übertragene Pauschbetrag nur die Aufwendungen des Kindes abgilt.

Bitte beachten:

Aufwendungen eines nicht pflegebedürftigen Steuerpflichtigen, der mit seinem pflegebedürftigen Ehegatten in ein Wohnstift umzieht, erwachsen nicht zwangsläufig und können nicht mindernd berücksichtigt werden.

Wo geregelt?

§ 33 Einkommensteuergesetz
R 33.3 und R 33b Abs. 2 Einkommensteuer-Richtlinien

3.4.5 Sonderregelungen für behinderte Menschen

Behinderte Menschen können einen pauschalen Abzugsbetrag beanspruchen, wenn sie ihre Aufwendungen nicht im Einzelnen nachweisen wollen. Dies gilt generell für alle behinderten Personen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist und unter zusätzlichen Voraussetzungen auch für diejenigen mit einem Grad der Behinderung zwischen 25 und 45.

Der Pauschbetrag ist nach dem Grad der Behinderung gestaffelt. Er beträgt bei einem Grad der Behinderung von:

25 und 30	310 €
35 und 40	430 €
45 und 50	570 €
55 und 60	720 €
65 und 70	890 €
75 und 80	1.060 €
85 und 90	1.230 €
95 und 100	1.420 €

Behinderte Menschen, für die das Versorgungsamt das Merkzeichen „Bl“ (blind) oder „H“ (hilflos) im Bescheid oder Schwerbehindertenausweis ausgewiesen hat oder die als Schwerstpflegebedürftige in die Pflegegrade 4 und 5 eingestuft sind, erhalten einen Pauschbetrag von 3.700 Euro jährlich.

Nähere Erläuterungen finden Sie in dem vom Hessischen Ministerium der Finanzen herausgegebenen „**Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung**“, der Ihnen im Internet auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „**Presse/Infomaterial**“ zum Abruf bereit steht.

Wo geregelt?

§ 33b Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 Einkommensteuergesetz

§ 65 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

R 33b Einkommensteuer-Richtlinien

3.4.6 Hinterbliebenen-Pauschbetrag

Personen, die Hinterbliebenenbezüge erhalten (z.B. Kriegerwitwen, Hinterbliebene eines an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamten), können in ihrer Einkommensteuererklärung einen Hinterbliebenen-Pauschbetrag in Höhe von 370 Euro beantragen.

Ein Hinterbliebener muss dem Finanzamt durch amtliche Unterlagen nachweisen, dass er von den Versorgungsbehörden als Hinterbliebener anerkannt worden ist.

Zudem ist es erforderlich, dass die Hinterbliebenenbezüge nach bestimmten im Einkommensteuergesetz ausdrücklich genannten Vorschriften geleistet werden (z.B. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung).

Wo geregelt?

§ 33b Abs. 4 Einkommensteuergesetz

3.4.7 Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie für Dienst- oder Handwerkerleistungen

Seniorinnen und Senioren, die in ihrem Haushalt eine Person zur Verrichtung haushaltsnaher Tätigkeiten (z.B. Gartenpflege, hauswirtschaftliche Arbeiten oder Krankenpflege) beschäftigen oder entsprechende Dienstleistungen in Anspruch nehmen, können hierfür eine Steuerermäßigung erhalten.

Die Steuerermäßigung mindert unmittelbar die tarifliche Einkommensteuer und beträgt jeweils in % der Aufwendungen:

20%, maximal 510 Euro

bei einer geringfügigen Beschäftigung i.S.d. § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch („Mini-Job“),

20%, maximal 4.000 Euro

bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen (kein „Mini-Job“) oder bei Erbringung durch selbständige Dienstleister oder Dienstleistungsagenturen,

20%, maximal 1.200 Euro

für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt des Steuerpflichtigen, sofern es sich nicht um öffentlich geförderte Maßnahmen handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Besondere Voraussetzungen, wie z.B. Krankheit oder Alter des Steuerpflichtigen müssen nicht erfüllt sein. Die Steuerermäßigung erfolgt auf Antrag und nur, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. Die Leistung muss in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen oder bei Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht werden.

Eine Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen ist außerdem möglich, wenn sich der eigenständige und abgeschlossene Haushalt in einem Heim oder Altenwohnstift befindet. Auch ohne eigenen Haushalt sind Aufwendungen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege begünstigt, soweit sie auf Dienstleistungen entfallen, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Das können beispielsweise Aufwendungen für die Raumreinigung oder den Wäscheservice am Unterbringungsort sein. Nicht in Betracht kommen Mietzahlungen, Aufwendungen für den Hausmeister, den Gärtner, sämtliche Handwerkerleistungen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen.

Begünstigt sind nur die Arbeitskosten, d.h. die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeit bzw. der Handwerkerleistung selbst, einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten sowie des hierauf entfallenden Teils der Umsatzsteuer. Materialkosten oder sonstige mitgelieferte Waren bleiben außer Ansatz.

Bitte beachten Sie: Nimmt eine pflegebedürftige Person einen Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch, kann sie für ihr entstandene Pflegeaufwendungen keine zusätzliche Steuerermäßigung mehr beanspruchen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der einem Kind zustehende Pauschbetrag für behinderte Menschen auf den Angehörigen übertragen wird und dieser für Pflege- und Betreuungsaufwendungen des Kindes aufkommt.

Was ist zu tun?

Die Steuerermäßigung wird bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, für die das Haushaltsscheckverfahren angewendet wird, dient die zum Jahresende von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale) erteilte Bescheinigung als Nachweis. Diese enthält den Zeitraum, für den Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, die Höhe des Arbeitsentgelts sowie

die abgeführten Versicherungsbeiträge und die Pauschsteuer. Für die Beschäftigung einer sozialversicherungspflichtigen Person gelten die üblichen Nachweisregeln (Zahlungsnachweis).

Bei der Inanspruchnahme selbständiger Dienstleister und von Handwerkerleistungen ist Voraussetzung für den Abzug, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Barzahlungen können allerdings nicht berücksichtigt werden.

Das Finanzamt ist berechtigt, die entsprechenden Belege im Einzelfall anzufordern.

Weitergehende Informationen?

Auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums der Finanzen (www.finanzen.hessen.de) steht Ihnen unter der Rubrik „[Presse/Infomaterial](#)“ die Broschüre „**Steuertipps für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in privaten Haushalten**“ sowie eine umfangreiche Übersicht begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienst- und Handwerkerleistungen in tabellarischer Form zum Abruf zur Verfügung.

Wo geregelt?

§ 35a Einkommensteuergesetz

3.5 Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung

Haben Sie ausschließlich Einkünfte erzielt, bei denen kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wurde, sind Sie nur dann zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, wenn der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte (neben dem steuerpflichtigen Teil der Rente z.B. auch Betriebsrenten oder Einkünfte aus Vermietung) den Grundfreibetrag übersteigt.

Der Grundfreibetrag, mit dem das Existenzminimum steuerfrei gestellt wird, beträgt 9.000 Euro im Jahr 2018 und 9.168 Euro im Jahr 2019. Für zusammenveranlagte Ehepaare gilt der doppelte Grundfreibetrag.

Haben Sie Arbeitslohn, z.B. in Form von Versorgungsbezügen bezogen, von dem Lohnsteuer einbehalten wurde, sind Sie u.a. dann zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, wenn

- Sie weitere Einkünfte (z.B. aus Renten oder Vermietung) oder dem Progressionsvorbehalt unterliegende Leistungen (z.B. Arbeitslosenbezüge) von mehr als 410 Euro bezogen haben oder
- Sie oder Ihr Ehegatte nach der Lohnsteuerklasse V oder VI besteuert worden sind.

Näheres können Sie der „**Anleitung zur Einkommensteuererklärung**“ entnehmen.

Wenn Sie unsicher sind, ob Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, helfen Ihnen Ihr Finanzamt oder Ihr steuerlicher Berater gerne weiter. Bitte beachten Sie aber, dass es nicht Aufgabe des Finanzamts ist, Ihre Steuererklärung zu erstellen.

Wenn Sie weitergehende Fragen haben oder steuerliche Hilfe benötigen, können Sie sich an einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe wenden.

Auch wenn Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, bedeutet dies nicht, dass die Einkommensteuer-Veranlagung zu einer Steuerfestsetzung führt.

Im Rahmen der Veranlagung mindern bestimmte persönliche Ausgaben und Pauschbeträge (z.B. Sonderausgaben, Behinderten-Pauschbetrag) das zu versteuernde Einkommen.

Bleibt das zu versteuernde Einkommen unter dem Grundfreibetrag, wird keine Einkommensteuer festgesetzt.

Wenn Ihr Gesamtbetrag der Einkünfte (einschließlich dem Steuerabzug unterliegende Kapitalerträge) den Grundfreibetrag nicht übersteigt und Sie nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, können Sie eine sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung beim Finanzamt beantragen.

Wenn Sie die Bescheinigung Ihrer Bank vorlegen, behält diese keine Kapitalertragsteuer auf Zinsen etc. ein.

Antragsformulare erhalten Sie bei den Finanzämtern, sie stehen auch auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „Steuern/Vordrucke“ zur Verfügung.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Ältere Menschen sollten frühzeitig daran denken, dass bei Vererbung oder Schenkung ihres Vermögens Erbschaft- oder Schenkungsteuer anfallen kann. Welche Befreiungen einem Erwerber zustehen und welche

Steuersätze gegebenenfalls maßgebend sind, erläutert die vom Hessischen Ministerium der Finanzen herausgegebene Broschüre **„Steuerwegweiser für Erbschaften und Schenkungen“**.

Weitere Publikationen des Hessischen Ministeriums der Finanzen:

- Steuerwegweiser für Erbschaften und Schenkungen
- Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung
- Steuerwegweiser für Eltern
- Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und für Übungsleiter/innen
- Steuerwegweiser für Existenzgründer
- Steuertipps bei Aushilfsarbeiten von Schülerinnen, Schülern und Studierenden
- Steuertipps für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in privaten Haushalten

Diese Broschüren können bei jedem Hessischen Finanzamt abgeholt oder bei dem

**Hessischen Ministerium
der Finanzen
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden**

angefordert werden.

Außerdem sind sie im Internet auf www.finanzen.hessen.de

unter der Rubrik
„Presse/Infomaterial“
abrufbar.

Anmerkung zur Verwendung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen, Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen, Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke

der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift der Empfängerin, dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Impressum

Herausgeber:

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden
- Referat für Presse- und Öffentlich-
keitsarbeit -
Telefon: (06 11) 32 - 0
Telefax: (06 11) 32 - 24 33
E-Mail: presse@hmdf.hessen.de

Satz und Druck:

Justizvollzugsanstalt Darmstadt
- Fritz-Bauer-Haus -

Redaktion:

Gudrun Wagner-Jung
Christin Schubert
Maik Zochert
Grit Kulemann

Stand: März 2019

HESSEN



Hessisches Ministerium der Finanzen

Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

www.finanzen.hessen.de

